



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der Militär-Architektur in Deutschland

Krieg von Hochfelden, Georg Heinrich

Stuttgart, 1859

Die Burgen und die Burhut unter Heinrich I.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62246](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62246)

bereits oben erwähnt. Grosse befestigte Plätze gab es — ausser einigen Bischofssitzen am Rhein und der Donau, deren römische Ringmauern schon früher wieder hergestellt oder erweitert worden — keine in Deutschland. Die wahrscheinlich auf Befehl des Honorius (p. 182) in Gallien befestigten und von den Merowingern theilweise wieder hergestellten kleinern Wohnplätze (burgi, bourgs, boroughs) fehlten hier ebenfalls, und die, während der carolingischen Kriege, grösstentheils nur für vorübergehende Zwecke errichteten Burgen waren meistens zerfallen oder auch hin und wieder zu grössern, wehrlosen Wohnplätzen erwachsen; nur einzelne befestigte Wohnsitze mächtiger Geschlechter fanden sich, wie es die Lage jener Besitzungen mit sich brachte, und ohne höhern, d. h. gemeinsamen militärischen Zweck. Das Land stand allen Einbrüchen offen und es fehlte ein tüchtiges Heer. Die Kunst und die Wissenschaft aber, die unter Karl dem Grossen kaum in's öffentliche Leben getreten, waren wieder auf die Klöster beschränkt, wo sie, wenn auch hin und wieder durch einen Raubzug der Ungarn unterbrochen, ihre ruhige und stetige Pflege fanden.

Nachdem Heinrich I. den Reichsverband gefestigt, Lothringen durch freiwilligen Zutritt zum Reiche gebracht und durch einen Sieg über die Ungarn einen neunjährigen Waffenstillstand (v. J. 924—933) erlangt hatte, benutzte er denselben für die gründliche Unterwerfung der slawischen Stämme (namentlich Böhmens), für die Bewahrung dieser neu hinzugekommenen Lande durch neue Bisthümer und Marken, für die Hebung der unter den Carolingern gesunkenen kriegerischen Tüchtigkeit der Nation, für die Vermehrung befestigter Punkte im Innern des Landes und für die Anordnung einer ständigen und nachhaltigen Vertheidigung der östlichen Gränze.

Der Mönch Widukind ist der einzige gleichzeitige Geschichtschreiber der über diese Gränzvertheidigung einige Aufschlüsse gibt, indem er sagt: dass Heinrich I. den neunjährigen Waffenstillstand dazu benützte, die Besatzung befestigter Orte (Urbes) in der Art anzuordnen, dass je der neunte Mann der ackerbauenden Krieger (ex agrariis militibus) dort wohne, um seinen übrigen acht Gefährten (confamiliaribus) ihre Wohnungen zu bauen und den dritten Theil ihrer jährlichen Ernte dort aufzubewahren; ferner, dass alle öffentlichen Versammlungen und Festlichkeiten dort stattfinden; endlich dass Tag und Nacht an dem Bau dieser Urbes gearbeitet werde, um während des Friedens diese für den Krieg so wichtigen Anstalten fertig zu bringen.¹

¹ Igitur Heinricus rex, accepta pace ab Ungariis ad novem annos, quanta prudentia vigilaverit in munienda patria et in expugnando barbaras nationes, supra nostram est virtutem edicere, licet omnimodis non oporteat taceri. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum

Hier sind keineswegs die Anfänge des deutschen Städtewesens zu suchen, das erst über ein volles Jahrhundert später beginnt. Die Worte *urbs*, *oppidum*, *civitas*, *castellum*, *burgwardium*, *villa* und *locus* (dieses letztere in deutscher Uebersetzung „Stadt“) sind im X. Jahrhundert vollkommen synonym. Die allgemeine Massregel, dass je acht Krieger unter einem neunten die Kriegsbesatzung einer solchen *Urbs* bilden sollen, weist auf die Eintheilung eines Landstriches in gleich grosse Loose hin, die jenen Kriegern zugetheilt wurden, und da keiner ganz allein die Wohnungen sowie das Feld bauen konnte, so musste deren jeder eine Anzahl Höriger haben, die ihm halfen und darunter auch solche, die in der obern, d. h. wehrhaften Classe der Hörigen standen, denn nur neun Mann sind, unter allen Umständen, für eine Kriegsbesatzung zu wenig.¹ Die geringe Zahl acht solcher Loose auf eine *Urbs*, die von dem dritten Theil des Ertrages derselben hinreichend approvisionirt werden musste, zeigt ferner, dass jene *urbes* nur kleinere Plätze waren, somit Burgen, die auf einer bisher ungeschützten Gränze von Heinrich I. gleichzeitig und vielleicht auch nach dem nämlichen Muster erbaut wurden. Nicht zu übersehen ist endlich, dass jene acht „*Milites*“ unter einen neunten gestellt waren, den unmittelbar der Kaiser ernannt (*nonum quemque eligens*), das heisst wohl, mit dem Oberbefehle betraut hatte. Wir sehen hier zum ersten Male die innere Anordnung einer, dem altgermanischen Dienstgefølge unter feudalen Formen übertragenen Burghut. Die Schlussworte Widukind's, dass es ausser jenen *Urbes* gar keine oder nur sehr geringe Befestigungsanlagen (*Moenia*) gab, sowie die Worte am Anfange der bezüglichen Stelle „*in munienda patria*“, deuten auf sächsisches Gränzland hin, denn im Innern des Reiches gab es der „*Moenia*“ bereits starke und mehrere, und Widukind war wie Heinrich I. ein Sachse. Diese ganze Anstalt der „*urbes*“ und der „*milites agrarii*“ war somit eine Nachahmung jener

omnium tertiam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis recondent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari; in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia. Widukind L. I. c. 35. (Perz Script. 3, 432).

¹ Waitz in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs I. p. 148. betrachtet diese *milites agrarii* ebenfalls als landbauende Vasallen, d. h. als grössere Grundbesitzer. Landbauend waren übrigens damals alle Vasallen, die grössern wie die kleinern, denn nur vom Bodenertrag konnten sie leben, sie betrieben aber den Landbau nicht selbst, sondern durch ihre Leibeigenen, die zum Boden gehörten. Im vorliegenden Falle, wo die wahrscheinlich aus dem Dienstgefølge genommene Besatzung, an Soldes statt, Land nebst den dazu gehörigen Bauern erhielt, mussten ihr noch überdiess, zum Behuf der Vertheidigung, wehrhafte Mannschaften zugetheilt werden, deren Unterhalt den mit Gütern bedachten „*Milites*“ anheim fiel; darauf scheint auch der ausdrücklich bestimmte Lehenscanon von einem Drittel des jährlichen Ertrags hinzudeuten.

römischen Gränzvertheidigung durch Burgen und ständige Besatzungen, die wir bereits oben kennen gelernt haben (p. 11).

Der andere specielle Geschichtschreiber jener Zeit, Dithmar von Merseburg, gedenkt dieser Massregel Heinrich's nur mit wenigen Worten: „Caeteras quoque urbes ad salutem regni fabricavit,“ wobei es unentschieden bleibt, ob er mit dem Worte „urbes“ Burgen oder grösser befestigte Orte — Städte — bezeichnen will, deren man mehrere Heinrich I. zuschreibt, wie z. B. Quedlinburg, Meissen, Merseburg, das er, wie Dithmar berichtet, mit steinernen Ringmauern umgab; Gosslar, Soest, Pölde, Nordhausen, Duderstadt u. s. w., schreibt man ihm ebenfalls zu. Mehrere mögen auch nach und nach aus obengedachten Burgen entstanden sein.

Dass auch im übrigen Reiche befestigte Anlagen, namentlich den Klöstern, befohlen wurden, scheint aus einer Stelle in den *Miraculis St. Wigberti* hervorzugehen, die ein Hersfelder Mönch unter Otto dem Grossen beschreibt. Dort heisst es: „in Gemässheit des vom Könige in Uebereinstimmung mit den Fürsten ertheilten Befehles, die Männer- und Frauenklöster durch starke Werke und Ringmauern gegen die Verheerungen der Heiden zu schützen, habe auch sein Kloster die Familia (sämmtliche Hörigen und Leibeigenen) zu strenger täglicher Arbeit versammelt.“¹ Wie es dabei zugegangen, ist auch in technischer Bezie-

¹ *Nuper dirae calamitatis flagello super nos paganis concessio, regali consensu, regaliumque principum decreto sancitum est et iussum, honestorum virorum foeminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circumdari. Quod ut et apud nos ita fieret, ex omni abbacia familia convocata labore cotidiano huic operi instabat peragendo, factumque est, ut prope quodam in loco et absque norma confuse paries constructus usque ad definitam consurgeret summitatem. Cunctis itaque recedentibus subito prolapsu dissolvitur murus uno tantum adhuc desuper remanente, quem secum ruitura moles vasto impetu detraxit altae fossae XII. pedibus a muro distanti iniecit. Miracula St. Wigberti c. 5. Bei Perz Mon. Ger. VI. p. 225.*

Das „Jus muniendi,“ das sich aus dem altgermanischen Fehderecht ableitet, von Karl dem Kahlen ausschliesslich in Anspruch genommen, wurde unter seinen schwachen Nachfolgern, wie wir bereits oben gesehen, sämmtlichen, den grossen wie den kleinen und den Aftervasallen anheim gegeben, daher die plötzliche Vermehrung der Burgen in Frankreich. In Deutschland waren, wie es scheint, die grössern Grundbesitzer niemals in diesem Rechte beschränkt, und wie das vorliegende Beispiel zeigt, wurden auch die Klöster durch Kaiser und Fürsten zur Uebung dieses Rechtes gemahnt, oder vielmehr ihnen dieselbe zur Pflicht gemacht. In der sächsischen Zeit finden wir nur die Kaiser und die Grossen als Erbauer von Burgen, die kleinern Lehenträger aber nur als Hüter und Wächter derselben. Später, nachdem die Lehen immer mehr erblich geworden, folgten auch die Mindermächtigen nach. Nur auf fremdem Gebiet war der Bau der Burgen gesetzlich verboten. Als unter Heinrich II. ein mächtiger Grundbesitzer bei Rothenfels, auf stift-speyerischem Boden, eine solche erbaute, befahl ihm der Kaiser, nicht eher baarfuss zu werden, als bis der Bau abgetragen sei, und als später seine Söhne die Burg auf's Neue erhoben, sprach sie Heinrich III. dem Bischofe zu. Würdtwein nov. subsid. dipl. VI. N, CXVI. Der nämliche Kaiser liess auf einem Zuge durch Deutschland mehrere Raubschlösser brechen (Hermann. Contract. Chr. a. an. 1054). Es ist

hung nicht uninteressant. Als ein Theil der schlecht aufgeführten Mauer zur gegebenen Höhe gelangte, stürzte er ein und warf einen oben sitzenden Arbeiter in den 12' vor der Mauer sich hinziehenden Graben. Das Bedürfniss befestigter Anlagen mag sich übrigens wohl von selbst fühlbar gemacht haben. Die einfachste Umfassung oder auch nur ein breiter Wasserspiegel genügten, die Ungarn abzuhalten, die nichts bei sich hatten als ihre Pferde, und die nirgendwo sich lange aufhalten mochten, damit nicht andere ihnen im Rauben zuvorkämen. Dort wo man solche Befestigungen oder Wiederherstellungen aus Mangel an den nöthigen Mitteln oder an Zeit unterlassen hatte, flüchtete sich die ganze Bevölkerung mit ihrer besten Habe, wie z. B. in Basel im Jahr 917. Auf der Reichenau besetzten, bei einem spätern Raubzug, die Mönche mit ihren bewaffneten Dienstleuten den Rand der Insel, nachdem sie vorher alle Schiffe herübergangen; die Ungarn zogen vorbei, sowie auch an Constanx, das schon früher seine Ringmauern wieder hergestellt hatte. In St. Gallen verliessen im Jahr 924 die Mönche ihr Kloster, das damals noch ohne Ringmauern war, die wehrhaften sowie die Dienstleute zogen nach einer nahen Burg, die sie für solche Fälle an der Sitter erbaut, die Kranken, die Greise und die Knaben aber sandten sie zu Schiff an das jenseitige Ufer des Bodensees, wo sie eine hölzerne Burg hatten; sie gaben ihnen die Weisung, im schlimmsten Falle (wenn sie die Burg nicht mehr erreichen könnten), in den Schiffen zu bleiben und versahen sie zu diesem Behufe mit Lebensmitteln. Die Ungarn zogen, nachdem sie das Kloster geplündert und vielfachen Unfug verübt, auf die Nachricht vom Herannahen der bewaffneten Mönche schleunigst von dannen. Unter solchen Umständen mögen in jener Zeit, nicht nur in Sachsen, sondern auch im übrigen Deutschland, manche Burgen entstanden sein.

In Bezug auf die Heerverfassung ist zu bemerken, dass neben den „*milites agrarii*“ auch „*milites urbani*“ in jener Zeit vorkommen, sowie besondere Schaaren unter dem Namen der „*Merseburger Legion*“, die in oder bei dieser Stadt ihr Standlager hatten. Schon der Umstand, dass sie aus einzelnen herumstreifenden Kriegsknechten zusammengebracht worden, zeigt deutlich, dass hier vom alten Heerbanne, der zum Eintritte Wehrhaftigkeit und Grundbesitz (lehenbaren oder eigenen) forderte, nicht die Rede

dieses die erste Erwähnung des aus Burgen verübten Strassenraubes in Deutschland. Im Schwabenspiegel heisst es bereits: „Man soll khain burg bawen mit Vestung on des Landrichters Urlaub“ (c. 235), und Rudolf von Habsburg verordnet im Jahr 1278 in Gemässheit der mittlerweile vorgeschrittenen fürstlichen Landeshoheit, „dass keiner vom Adel in eines Grafen oder Herrn Gebiet, wenn er auch gleich Güter darin habe, ohne Bewilligung des Grafen oder Herrn eine Burg dürfe bauen lassen. Schöpflin Cod. dipl. Bad. N. CLXIV. König Adolf von Nassau erneuerte diese Verordnung im Jahr 1295. Würdtwein l. c. VIII. N. III.

sein kann. Einige Jahre später finden wir für den Sold den Tribut der slawischen Völker verwendet. Die innern Einrichtungen des Heerwesens, namentlich wie weit Waffenrecht und Wehrpflicht in die verschiedenen Schichten der Hörigen hinabreichte, sind dunkel in dieser Uebergangszeit, wo das Verhältniss der geistlichen und weltlichen Grossen, oder kürzer ausgedrückt, der Fürsten, zum Könige kein reines Amtsverhältniss (im carolingischen Sinne) und auch keine blosser Lehensverbindung war, obgleich die Formen des Lehenwesens überall vorherrschten. Alles Nähere, was über diesen Gegenstand gesagt werden mag, beruht auf Vermuthung; wir wissen nur, dass Heinrich I. die Strafen für die Entziehung vom Wehrdienste schärfte und dass es damals in den Dienstmansschaften eben so viele marschfertige Heere gab als Herzogthümer; die Gränzmiliz in den Markgrafschaften und die allgemeine Heeresfolge, die zu ihrer Mobilmachung immerhin Zeit brauchte, nicht mitgerechnet.

Diess waren die Vorbereitungen Heinrich's I. gegen die Ungarn, die denn auch im Jahr 933 in grosser Menge und zwar ohne den früheren Zuzug der Slawen, wieder erschienen. Sie wurden bei Merseburg von Heinrich durch sächsische, thüringische, bayerische und schwäbische Schaaren dermassen geschlagen, dass sie ihr Lager nebst sämmtlicher Beute verloren und ihrer nur wenige wieder in die Heimath gelangten.

Hier finden wir zum erstenmale in Deutschland die Verherrlichung eines grossen nationalen Ereignisses durch ein Denkmal der Kunst. Heinrich liess die Schlacht bei Merseburg durch ein grosses Gemälde¹ den Nachkommen zur Anschauung bringen. Bald darauf starb er (936). Otto I. setzte das Werk seines Vaters fort. Nach der Unterwerfung aufständiger Fürsten und der slawischen Völker (die Böhmen wurden erst im Jahr 950 wieder zum Reiche gebracht), zog er im Jahr 951 mit einem Heere auf der rhätischen Alpenstrasse — über Chur — nach Italien, von wo er im folgenden Jahre Adelheid, die Wittwe des letzten Königs, als seine Gemahlin und mit ihr die Krone jenes Landes nach Hause brachte. Ein hinreichendes Heer, bei Pavia, beobachtete seinen Mitbewerber Berengar und deckte die rückwärtige rhätische Alpenstrasse. Bei der Belehnung Berengar's mit Italien, im folgenden Jahre, errichtete und behielt sich Otto die Marken Verona und Aquileja, zur Deckung der übrigen nach Deutschland führenden Strassen vor, und übertrug sie seinem Bruder, dem Herzog Heinrich von Bayern und Kärnthen. So standen denn deutsche Gränzwachen jenseits der Alpen an der Ausmündung der

¹ Hunc vero triumphum, tam laude quam memoria dignum ad Merseburgum rex in superiori coenaculo donum per ζωγραφίαν, id est picturam, notari praecepit, adeo ut rem veram potius quam verisimilem videas. (Luitprand I. II. c. 9.)

drei grossen römischen Heerstrassen. Die vierte — jene über den Pönninischen Berg — lag ausserhalb des Reiches in burgundischen Landen. Abermalige Aufstände der Fürsten wurden nach mehreren Belagerungen (von Breisach, Mainz, Regensburg) auf dem Reichstage von Mainz wieder vertragen, wo Otto sein angestammtes Herzogthum dem Herrmann Billung, dem siegreichen Vertheidiger Sachsens, zu Lehen gab. Das unmittelbare Reichsgut muss damals noch sehr bedeutend und Otto's Eigen ebenfalls sehr ansehnlich gewesen sein. Durch jene Aufstände der Fürsten herbeigerufen, erschienen nun plötzlich die Ungarn in einer Anzahl, wie sie niemals noch dagewesen; kleinere Züge waren seit dem Jahre 938 mehrere gekommen und bald wieder verschwunden. So sehr aber hatte Otto I. den Reichsverband wieder gefestigt, dass er, an der Spitze der fränkischen, alemannischen, sächsischen und böhmischen Aufgebote, den Feind auf dem Lechfelde bei Augsburg nicht nur zu schlagen, sondern auch gänzlich zu vernichten vermochte (im Jahr 955); die Ungarn kamen nie wieder. Mit ihnen hören die Raubzüge auf und Deutschland ging von nun an seiner stetigen und raschen Entwicklung entgegen.

Die Scheidung der deutschen Stämme war nicht mehr so streng, seit die Volksherzoge durch andere, meistens Angehörige des sächsischen Hauses ersetzt, die wenigen übrigen aber durch Vermählungen mit demselben verbunden wurden, so dass in jener Zeit die deutschen Fürsten wie eine Familie erscheinen, die das Reichsoberhaupt zum Familienoberhaupt hatte. Wenn auch auf diese Weise die innern Kriege und die Empörungen keineswegs absondern vielleicht zunahmen (denn Familienzwise mehrten sich mit den Ansprüchen), so zeigen diese Kriege doch einen andern Charakter und treten der Culturentwicklung nicht so störend entgegen, wie jene Raubzüge barbarischer Haufen. Abgesehen von den zahlreichen Vermittelungsbestrebungen, die alsobald auftauchten, war auch die Behandlung des Unterliegenden milder. Hiezu kommt noch der Umstand, dass in diesen Kriegen keineswegs grosse Heere auftraten, denn wenn eine der damals nur mässig grossen Städte, wie z. B. Mainz oder Regensburg, in offenem Gelände das ganze Heer aufhalten, oder wenn der grösste Theil der Besatzung plötzlich aus der angegriffenen Stadt zu verschwinden und nach wenigen Tagen, in einer Entfernung von mehreren Märschen, die Operationen fortzusetzen vermochte, musste er sehr mobil und konnte daher nicht gross sein. Auf diese Weise sind wir zur Vermuthung geneigt, dass solche inneren Kriege, in der Regel hauptsächlich durch das Dienstgefolge der Fürsten, und somit im kleinern Maassstabe, „fehdartig“ geführt wurden.¹ Für

¹ Während Otto I. im Jahr 939 Breisach belagerte, gingen die Herzoge Eberhard von Franken und Giesebert von Lothringen aus der Stadt über den

gemeinsame Reichskriege und, wie es scheint, nur auf einem Reichstage, vermochte das Reichsoberhaupt, im Einvernehmen mit den Fürsten, die allgemeine Heeresfolge in der Art anzuordnen, dass die verschiedenen Dienstmannschaften, und je nach dem Grade des Aufgebotes, die zur Heeresfolge verpflichteten Wehrhaften ein oder mehrere Heere bildeten. Dass übrigens das Dienstgefolge, auch der mindermächtigen weltlichen und geistlichen Herren, nicht immer unansehnlich gewesen, ist aus den Aufzeichnungen des Klosters Lorsch zu ersehen. Sein Heerschild war in zwölf Abtheilungen geordnet, jede 100 Gewappnete stark; an der Spitze einer jeden stand ein grösserer Oberlehentträger, unter deren Zahl Graf Adelbert von Calw durch sein Ansehen den Vorrang hatte.¹ Die Macht der Grossen beruhete auf ihrem Dienstgefolge, daher, um es zu vermehren, zahlreiche Belehnungen, nicht sowohl aus ihrem „Eigen“ als aus dem von ihnen, beinahe ohne Controle, verwalteten Amtsbezirk. So bereitete sich die allmähliche Lösung des Gauverbandes und die Erhebung der Gaugrafen zur fürstlichen Macht vor, daher denn endlich auch die allmähliche Vermehrung der Burgen, nach welchen sich jene bald darauf nannten und die wir im vorhergehenden Zeitraum nur hin und wieder bei einzelnen Geschlechtern gefunden. Dass diese Burgen womöglich auf dominirenden Höhen, oder auf einem in anderer Weise dem Angriffe ungünstigen Terrain, und am liebsten auf den Grundmauern römischer Burgen (p. 72) erbaut wurden, liegt in der Natur der Sache.

Zur Empfangnahme der Kaiserkrone nach Italien berufen, hielt Otto I. einen Reichstag in Worms im Jahr 961, sowohl um die Heeresfolge zu erlangen, als auch die innern Zustände des Reichs und namentlich die Thronfolge seinem erst siebenjährigen Sohne, Otto II., zu sichern. Berengar, der schon vor 4 Jahren den Lehensverband abgeworfen, floh bei seiner Ankunft und warf sich mit seinem Anhang in seine Burgen, worauf denn Otto zuerst in Pavia zum König von Italien, und schon am 2. Feb. 962 in Rom zum römischen Kaiser gekrönt wurde; im August des Jahrs 961 befand er sich noch diessseits der Alpen in Augsburg; wohl ein Zeichen, dass sein Heer nicht sehr gross gewesen.

So geschah denn, seit den Carolingern, wieder die erste Romfahrt deutscher Nation. Jeder folgende Kaiser, bis zum Ausgange der Staufer, unternahm deren mehrere; die Abwägung

Rhein, Otto sandte ihnen eine starke Heeresabtheilung nach, welche erst bei Andernach ihre Nachhut zu erreichen vermochte. Auf dem Zuge Otto II. gegen König Lothar von Frankreich im Jahr 978, wo das deutsche Reichsheer bis vor Paris gelangte, war dessen Stärke nicht über 30,000 Mann. Lothar hatte mit einem Heere von 20,000 Mann den Zug nach Aachen unternommen. Die Belagerung der damals grossen Stadt Laon, im Jahr 987 geschah mit einem Heere von 8000 Mann.

¹ v. Stälin, Württembergische Geschichte I. pag. 520. Cod. Laur. I. pag. 183. 184.

ihrer Vor- und Nachteile für Deutschland, gehört nicht in dieses Buch; hier nur so viel, dass sie ein mächtiges Förderungsmittel der Bildung geworden, sei es auch nur dadurch, dass sie in Deutschland das Städtewesen vorbereiten halfen, das sich nach einem halben Jahrhundert, unter den ersten Kaisern aus dem fränkischen Hause, zu entwickeln begann. Bei der hohen Wichtigkeit der Kaiserkrone und somit auch Italiens, sind vor Allem die Massregeln in's Auge zu fassen, wodurch Otto und seine Nachfolger sich den Besitz jenes Landes bleibend zu sichern gesucht. Wir treffen hier auf fortifikatorische Anstalten.

Schon oben (pag. 14) wurde der römischen Alpenstrassen durch die Thäler der Rhone, des Rhein, der Etsch und über die karnischen und norischen Alpen gedacht; von ihnen führen nur zwei direct und in der kürzesten Richtung nach Deutschland, die eine durch das Rheinthal nach Schwaben und den Mittelrhein, die andere durch das Etschthal nach Bayern und Sachsen; sie bildeten die Hauptarterien des stets zunehmenden Verkehrs zwischen Italien und Deutschland; auf der einen oder auf der andern zogen die Kaiser mit ihren Heeren nach Rom, es ist hier daher hauptsächlich nur von diesen beiden Strassen die Rede. Das erste und sicherste Mittel für ihre Deckung war die ständige Besitznahme des südlichen Alpengehänges und jenes Theiles der lombardischen Ebene, der den Austritt dieser Strassen aus dem Gebirge umschliesst. Eine solche strategische Anstalt ist einem grossen Brückenkopfe vergleichbar, die Brücke ist keineswegs hinreichend, wenn man sich jenseits derselben, auf dem feindlichen Ufer, nicht gesichert und zweckmässig aufstellen kann.

Keine dieser Strassen windet sich wie ein einzeltes Band durch die Alpen, sondern jede sendet dort, wo grössere, langgestreckte Thäler beginnen oder sich ausmünden, vor- oder rückwärts Verästungen aus. Der Verästungen der schwäbischen Alpenstrasse, die auf dem nördlichen Abhange, sämmtlich oberhalb Chur sich vereinigten, haben wir bereits oben gedacht (pag. 74). Auf dem südlichen Abhange vereinigten sie sich ebenfalls an der Ausmündung des Bergell in's Jakobsthal bei Chiavenna (Clavena) und zogen in einem einzigen und kurzen Stamm über Samolaco (Summolacu) an den Comersee. Die bayerische Strasse, nachdem sie bei Botzen die durch das Vintschgau und durch das Thal der Eysak ziehende Verästungen aufgenommen, sendet bei dem altrömischen Trient einen grossen Ast durch das Val Sugana nach Primolano, wo sich derselbe in zwei Aeste spaltet, deren einer bei Bassano in die lombardische Ebene tritt, während der andere sich im Gebirge bis Feltre fortsetzt, und nachdem er einen neuen Ast gegen Treviso gesendet, in stets östlicher Richtung sich in den nach Aquileja führenden Strassenzug der kärnthnischen Alpen verzweigt. Weiter abwärts im Etschthale bei Roveredo, oberhalb der Engpässe (Serravalle und der Veroneser Clause) sendet